

eventuell zu schaffende Generalnorm zur Rechtswahl und ihren Modalitäten. *Schmitz* spricht sich gegen eine solche Generalnorm aus, da die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsakten zu groß seien. Hier kann man mit guten Gründen eine andere Auffassung vertreten.³ Bei einer hinreichend ausdifferenzierten Ausgestaltung stellen die Divergenzen m.E. kein Hindernis für eine solche Generalnorm dar. Diese hätte den ganz wesentlichen Vorteil einer gesetzgeberischen Disziplinierung und der Reduzierung der unterschiedlichen Regelungen und Fassungen auf das im Lichte erneut anzustellender Überlegungen sachlich gebotene Maß.

4. Die Arbeit von *Melanie Schmitz* stellt eine willkommene Bereicherung der kollisionsrechtlichen Literatur gerade zu dem noch mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Themenkomplex der Parteiautonomie (Rechtswahl) im neuen europäischen Kollisionsrecht dar. Binnenrechtsvergleiche zwischen den verschiedenen Rechtsquellen sind dabei das Gebot der Stunde. Im Laufe der Zeit wird sich diese rechtswissenschaftlich-komparatistische Betrachtungsweise dann sicherlich auch auf die Handhabung des Ordnungsrechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten erstrecken.

Clausthal/Göttingen

GUNTHER KÜHNE

Schnelle, Michael Alexander: Der Abwanderungsschutz von Kulturgütern im Lichte der Freihandelsordnungen von AEUV und GATT. Zur Notwendigkeit einer Bereichsausnahme für national wertvolles Kulturgut. (Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2015.) – Baden-Baden: Nomos; Wien: Facultas; St. Gallen: Dike 2016. 305 S. (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht. 20.)

Die vorliegende Dissertation, mit der *Schnelle* im Wintersemester 2014/15 von der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig (Doktorvater Markus Kotzur, jetzt Universität Hamburg) promoviert wurde, behandelt die Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit in Art. 36 AEUV und der Handelsfreiheit in Art. XX lit. f GATT. Dort wird vorgesehen, dass diese Freiheiten „zum Schutz [...] des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ nicht gelten. Dem Verfasser geht es bei seiner europarechtlichen Arbeit mit sechs Kapiteln darum, den nationalen Kulturgüterschutz, den er in Form von Abwanderungsschutz bejaht, angemessen in internationalen oder europäischen Instrumenten zu platzieren.

1. Nach einer kurzen Einleitung zum staatlichen Kulturgüterschutz (Kapitel 1, S. 15–27) beginnt der Verfasser seine Untersuchung mit Kapitel 2 (S. 28–105) unter der Überschrift „Kulturgüterschutz im System der Freihandelsordnungen“. Im Anschluss an Ausführungen zum Völkerrecht und zum Begriff „Kulturgut“ kommt er zu Art. 36 AEUV, der eine Ausnahme der Warenverkehrsfreiheit für Kulturgüter vorsieht, und zu Art. XX lit. f GATT, der Folgen-

³ Wie es z.B. *Sandra Wandt*, Rechtswahlregulierungen im Europäischen Kollisionsrecht (2014) 211 ff., bespr. von *Gunther Kühne*, *RabelsZ* 81 (2017) 446 ff., tut.

des vorsieht: „[...] nothing on this Agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement by any contracting party of measures: [...] (f) imposed for the protection of national treasures of artistic, historic or archaeological value“. Auf diese letztere Vorschrift nehmen manche andere Freihandelsordnungen Bezug (z.B. Art. 2101(1) Unterabs. 1 North American Free Trade Agreement von 1992 oder Chapter 1 sec. II Art. 22 Free Trade Agreement of 2010 between MERCOSUR and the Arab Republic of Egypt), oder sie sehen fast wörtlich dasselbe vor (z.B. Art. 50 lit. f des Vertrages von Montevideo von 1980 und der Art. 9 des Agreement of 1992 on the Common Effective Preferential Tariff (CEPT) Scheme for the Asean Free Trade Area (AFTA)). In beiden Fällen bleibt es Aufgabe der Mitglied- oder Vertragsstaaten, das vor Abwanderung geschützte eigene Kulturgut zu definieren, wobei allerdings ihre Definitionsmacht an dem gemeinsamen Begriff „Kulturgut“ ihre Grenzen findet.

2. Kapitel 3 (S. 106–180) befasst sich mit dem System des Abwanderungsschutzes für Kultur- und Archivgüter in der europäischen Geschichte und in Deutschland. Der echte Abwanderungsschutz ist verhältnismäßig jung. Bis in die Napoleonischen Zeiten galt das Beuterecht (vgl. einerseits § 402 ABGB von 1811¹ und andererseits den Fall *The Marquis de Somerueles* aus dem Jahr 1813²), und auch die Abwanderung wurde in Italien bis dahin vor allem deshalb verboten, um heimische Sammler zu schützen. Erst die Napoleonischen Kriege und der Kunstraub in Italien (z.B. durch den Friedensvertrag von Tolentino im Jahr 1797) gaben den Anstoß, den Abwanderungsschutz durch den Editto Doria Pamphilj von 1802 und vor allem den Editto Pacca von 1820³ angemessen zu regeln. Trotzdem gab es vorher und nachher noch genügend Fälle, in denen – modern gesprochen (nach der Warhol-Versteigerung in New York)⁴ – eine Lücke im Haushalt des Veräußerers durch den Verkauf von Kunstwerken ins Ausland gestopft werden sollte.⁵

In Deutschland begann der Abwanderungsschutz mit der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919. Die Laufzeit dieser Verordnung wurde immer wieder verlängert, bis die Verordnung durch das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultGschG)

¹ § 402 ABGB lautet: „Über das Recht der Beute und der vom Feinde zurück erbeuteten Sachen sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.“

² *The Marquis de Somerueles*, Nova Scotia Stewart's Vice-Admiralty Reports 483 (1813). Ebenfalls abgedruckt in: *International Journal of Cultural Property* 5 (1996) 319 mit Anm. *John H. Merryman*. In diesem Fall wurde das Prisenrecht (das maritime Analogon zum Beuterecht im Krieg zu Lande) eingeschränkt und nicht für anwendbar erklärt für „property of mankind at large“, im konkreten Fall für Bilder, die der Academy of Arts in Philadelphia zugeordnet waren.

³ Bei: *Andrea Emiliani*, *Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571–1860* (1996) 86 ff. und 100 ff.

⁴ Zwei Siebdrucke von Andy Warhol aus den Westdeutschen Spielbanken in Aachen – „Triple Elvis“ und „Four Marlons“ – wurden im November 2014 bei Christie's in New York für 120 Mio. Euro versteigert.

⁵ Zu erwähnen sind der Kauf der „Sixtinischen Madonna“ von Raphael aus der Kirche San Sisto in Vicenza (jetzt: Gemäldegalerie Alte Meister, Dresden) durch König August III. im Jahr 1754 und der Erwerb des „Barberinischen Fauns“ (jetzt: Glyptothek, München) durch König Ludwig I. im Jahr 1813.

vom 6. August 1955, neu gefasst im KultgSchG vom 8. Juli 1999 und vom 18. Mai 2007, ersetzt wurde. Die DDR erließ mit der Verordnung vom 2. April 1953 und dem Gesetz vom 3. Juli 1980 ähnliche Vorschriften. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Juli 2016 zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) am 6. August 2016 gelten zum Schutz von Kulturgut vor Abwanderung die §§ 5–19 KGSG, auf die der Verfasser noch nicht eingehen konnte, da er seine Arbeit im WS 2014/15 abgeschlossen hat.

Im Anschluss an diese Darstellung der Geschichte des Abwanderungsschutzes geht der Verfasser auf das KultgSchG ein, analysiert dessen Bestimmungen, deren Effektivität und die kritischen Äußerungen hierzu. Richtig ist, dass – wie der Kauf von mittelalterlichen Bibeln in London zeigt⁶ – ein absoluter Schutz nicht garantiert werden kann. Der umfassende Schutz von Kulturgütern im Ausland allerdings, der sogar die Wünsche örtlicher Museen berücksichtigt, ist dagegen viel abstoßender und gefährlicher als die deutsche Haltung.⁷

3. In Kapitel 4 (S. 181–237) seiner Arbeit prüft der Verfasser die Vereinbarkeit des deutschen Abwanderungsschutzes mit den Marktordnungen von EU und WTO und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vereinbarkeit – zumindest bei restriktiver Interpretation des Begriffs „national wertvolles Kulturgut“ – gegeben ist.

4. Bevor der Verfasser mit dem kurzen Kapitel 6 (S. 272–275) seine Arbeit abschließt, kommt er in Kapitel 5 (S. 238–271) zu seinem Hauptanliegen, nämlich zur Frage der kulturellen Bereichsausnahme in den Marktordnungen von EU und WTO. Nach Art. 36 AEUV sind Kulturgüter „Waren“ im Sinne der Warenverkehrsfreiheit, jedoch darf deren Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr durch nationale Vorschriften dann eingeschränkt oder verboten werden, wenn diese nationalen Vorschriften zum Schutz des nationalen Kulturguts gerechtfertigt sind. Diese Vorschrift des Art. 36 AEUV hält der Verfasser für misslich; denn sie enthält nur eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen. Er plädiert aber für eine Bereichsausnahme, die – ähnlich wie Art. 45(4) und Art. 51 AEUV für die Ausübung öffentlicher Verwaltung und Gewalt in Bezug auf die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit – den Kulturgüterschutz als „exception culturelle“ vom Anwendungsbereich des freien Warenverkehrs in Titel II (Der freie Warenverkehr) des dritten Teils von AEUV ausnimmt. Er schlägt einen Art. 28(3) AEUV mit folgendem Wortlaut vor: „Dieser Titel findet keine Anwendung auf nationales Kulturgut von künstlerischer

⁶ Erinnerung sei an die Ersteigerung des Evangeliars Heinrich des Löwen durch Hermann Josef Abs am 6.12.1983 für 32,5 Mio. DM und an den Erwerb von fünf Bänden der Ottheinrich-Bibel in London im Jahr 2007 durch die Bayerische Staatsbibliothek.

⁷ Vgl. etwa Italien, das ein Gemälde von Matisse aus Privatbesitz (*Jeanneret v. Vichy*, 693 F.2d 259 (2d Cir. 1982)), das Bild „Il giardiniera“ von Vincent van Gogh in der Galleria nazionale d’arte moderna e contemporanea, Rom (vgl. EGMR 5.1.2000, no. 33202/96 (*Beyeler ./. Italy*) = Clunet 128 (2001) 225) und die Privatsammlung Pagenstecher-Lutterotti (Consiglio di Stato 23.9.1991, Foro it. 1992, III, 1) für national wertvoll hielt. Diese modernen Kunstwerke hatten – außer ihrer Lage – kaum einen Bezug zu Italien. – Vorbildlich dagegen ist das Comando Carabinieri Tutela Patrimonio Culturale mit Hauptquartier in Rom, Piazza Sant’Ignazio.

schem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ (S. 370 und 375). Eine ähnliche Bereichsausnahme schlägt der Verfasser für das GATT in Art. XI(2) vor.

5. *Schnelle* hat eine gut lesbare und sorgsam recherchierte Arbeit vorgelegt. Trotzdem überzeugt mich sein Plädoyer für eine „exception culturelle“ im Sinne einer kulturellen Bereichsausnahme nicht. (i) Will der Verfasser wirklich einen europäischen Kunstmarkt mit jährlich ca. 10 Mrd. Euro Umsatz von der Warenverkehrsfreiheit ausnehmen? (ii) Bis heute sind überzogene Abwanderungsverbote, wie sie in Fußnote 7 geschildert sind, auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 36 AEUV nicht überprüft worden. (iii) Sind Bereichsausnahmen in anderen Freihandelsübereinkommen wirklich vergleichbar mit der sehr viel engeren Integration in Europa? (iv) Auch bei einer Bereichsausnahme entgeht man nicht der Schwierigkeit, Kunst, Abwanderung und Missbrauch zu definieren und dann die Konsequenzen aus einem Fehlverhalten zu ziehen. Zur weiteren Klärung dieser Fragen und Bemerkungen bildet die Arbeit von *Schnelle* einen vorzüglichen Ausgangspunkt.

Hamburg

KURT SIEHR

Seibold, Stefanie: Die Haftung von Ratingagenturen nach deutschem, französischem, englischem und europäischem Recht. (Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Diss., 2015.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XXI, 240 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 367.)

1. In ihrer veröffentlichten Dissertationsschrift befasst sich *Stefanie Seibold* rechtsvergleichend und auch „rechtsvereinheitlichend“ (vgl. unten 4.) mit dem Thema der Haftung von Ratingagenturen nach dem Recht der Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich sowie des Noch-Mitgliedstaats Vereinigtes Königreich. Dabei behandelt die Autorin auch die EU-weit geltende EU-RatingVO¹, die seit ihrer Novellierung im Jahre 2013² eine ausdrückliche Bestimmung zur schadensersatzrechtlichen Haftung von Ratingagenturen kennt (Art. 35a EU-RatingVO in der geltenden Fassung).

Das Thema ist für eine solch länderübergreifende Untersuchung exzellent geeignet, weil jedenfalls die „Big Three“ der Ratingagenturen (Standard and Poor's, Moody's, Fitch) ihre Tätigkeit grenzüberschreitend ausüben. Auch die von *Seibold* getroffene Auswahl an Mitgliedstaaten ist klug: Abgesehen davon, dass es sich um ein deutsches Werk handelt, ist Deutschland „nah am Geschehen“, verfügen doch einige Ratingagenturen über einen Geschäftssitz bzw. eine Tochtergesellschaft in Deutschland. Die französische Rechtslage ist insofern besonders, als Frankreich in „vorausgehendem Gehorsam“ (vgl. Erwägungsgrund 69 EU-RatingVO in der Stammfassung) vor Inkrafttreten des Art. 35a EU-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (EU-RatingVO), ABl. 2009 L 302/1.

² Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (EU-RatingVO Novelle II), ABl. 2013 L 146/1.

